

34. Inwieweit kann die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Aufwertung des Kaufpreises für ein Grundstück geltend machen, das der preußische Eisenbahnfiskus verkauft hat?

Staatsvertrag vom 31. März 1920 (RGBl. S. 774). Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 57). Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) §§ 5, 6.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1929 i. S. Stadtgemeinde R. (Bekl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Rl.). VI 796/28.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1913 verkaufte der preußische Eisenbahnfiskus ein Gelände von rund 28 ha an die verklagte Stadt R. zur Erweiterung von Hafenanlagen. Das Kaufgeld sollte in 9 zinsfreien Jahresraten von je 258000 M., von 1915 bis 1923, jeweils am 1. April, und der Rest von 224240 M. am 1. April 1924 gezahlt werden. Im März 1926 forderte die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin des Verkäufers brieflich Aufwertung der 1915 bis 1923 geleisteten Raten unter Zugrundelegung der Tabelle des Aufwertungsgesetzes. Von dem so auf mehr als 1 Million RM. berechneten Wertunterschied wird mit der Klage ein Teilbetrag von 200000 RM. geltend gemacht. Die Beklagte beantragt mit der Widerklage die Feststellung, daß der Klägerin kein Aufwertungsanspruch zustehe. Sie bestreitet die Sachbefugnis der Klägerin, beruft sich auf Verwirkung und bekämpft die Höhe des Anspruchs. Beide Instanzen haben der Klage für die Jahresraten von 1919 bis 1923 stattgegeben und das Berufungsgericht hat der Widerklage in Höhe des die Summe von 400000 RM. nebst Zinsen übersteigenden Betrags entsprochen.

Die Revision der Beklagten erstrebt, daß die Klage abgewiesen und in vollem Umfang nach dem Widerklageantrag erkannt werde. Die Anschlußrevision der Klägerin ist auf Abweisung der Widerklage gerichtet. Beide Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.

Der Einwand der mangelnden Sachbefugnis der Klägerin wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 5, 6 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924, indem sie die Bedenken wiederholt, welche

die Beklagte gegen die Klagebefugnis der Klägerin in der Berufungsinstanz vorgebracht hatte. Die Klage ist unbegründet. Es war vielmehr insoweit den Erwägungen des angefochtenen Urteils im wesentlichen beizutreten. Die Frage ist, ob und inwieweit die Klägerin Rechtsnachfolgerin des preussischen Eisenbahnfiskus bezüglich der eingeklagten Aufwertungsforderung geworden und ob sie zur Einziehung und Einflagung dieser Forderung berechtigt ist. Das Reichsgericht hat zu der Frage, soweit ersichtlich, noch keine Stellung genommen (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 139; RGZ. Bd. 109 S. 90, Bd. 114 S. 97, Bd. 121 S. 382, Bd. 124 S. 104).

Gemäß dem Grundstückskaufvertrag vom Jahre 1913 stand der Anspruch auf Zahlung der Kaufpreistaten dem preussischen Eisenbahnfiskus zu, und das gleiche hat mithin für den Anspruch auf Aufwertung der in entwertetem Gelde geleisteten Teilzahlungen zu gelten. Durch den in Ausführung der Art. 89 und 171 RVerf. geschlossenen Staatsvertrag vom 31. März 1920 § 1 Abs. 2 übernahm das Deutsche Reich das Eisenbahnunternehmen auch des Landes Preußen als ganzes nebst allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit der Wirkung, daß der Eintritt des Reiches in die laufenden Verträge auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder Rechtswirkung hatte. Daß unter diese Bestimmung auch die Rechte und Pflichten aus Kaufverträgen fallen, welche Preußen über eisenbahnfiskalische Grundstücke abgeschlossen hatte, kann keinem Bedenken unterliegen (vgl. auch § 2 des Staatsvertrags). Durch die in Vollzug des Art. 92 RVerf. ergangene Verordnung vom 12. Februar 1924 schuf das Reich ein selbständiges, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Unternehmen unter der Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn“ (§ 1 Abs. 1), welches die Reichseisenbahnen mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten umfaßte (§ 3 Abs. 1) und auf das alle mit dem Reichseisenbahnunternehmen verbundenen Forderungsrechte und Schulden des Reiches mit unmittelbarer Wirkung gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern des Reiches übergingen (§ 3 Abs. 2). Nach § 4 Abs. 1 blieb zwar das Reich Eigentümer der Reichseisenbahnen, die vorhandenen und die künftig erworbenen Geldbestände wurden jedoch Eigentum der Deutschen Reichsbahn und diese durfte innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über das Eigentum und die Rechte des Reiches verfügen. Hiernach hätte

zweifelsfrei die Deutsche Reichsbahn die streitige Aufwertungsforderung einklagen und einziehen dürfen und der erstrittene Geldbetrag wäre in ihr Eigentum übergegangen. Die Verordnung vom 12. Februar 1924 galt jedoch nur bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn (§ 10 Abs. 1 daf.).

Dieses Gesetz erging am 30. August 1924 im Verfolg der vom Reich im Londoner Abkommen übernommenen Verpflichtungen. In § 5 Abs. 1 überträgt das Reich der nach § 1 errichteten „Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft“, einer öffentlichrechtlichen Anstalt in Form einer Aktiengesellschaft, unter den sich aus dem Reichsbahngesetz und der Gesellschaftsatzung ergebenden Bedingungen das ausschließliche Recht zum Betrieb der Reichseisenbahnen. Mit dem Betriebsrecht gehen nach § 5 Abs. 4 unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes und der Satzung auf die Gesellschaft alle mit den Reichseisenbahnen und alle mit dem Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich solcher aus Betriebsverträgen mit unmittelbarer Wirkung gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern des Unternehmens über. Nach § 5 Abs. 6 gehen gleichzeitig die Betriebsvorräte, die jedoch in einer für Fortführung des ordnungsmäßigen Betriebs ausreichenden Menge vorhanden sein müssen, und die Kassenbestände sowie die Bankguthaben des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ unentgeltlich in das Eigentum der Gesellschaft über. Nach § 6 Abs. 1 bleiben die Reichseisenbahnen Eigentum des Reiches (Reichseisenbahnvermögen), und Grundstücke und alle Zubehörstücke einschließlich der Fahrzeuge fallen, wenn sie die Gesellschaft für Zwecke der Reichseisenbahnen erwirbt, mit dem Erwerb kraft Gesetzes in das Eigentum des Reiches. Nach § 6 Abs. 2 darf jedoch die Gesellschaft über Gegenstände, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, verfügen, soweit sie dies mit einer ordnungsmäßigen Betriebsführung für vereinbar hält; vor einer Verfügung über Gegenstände, deren Wert 250000 *GM.* übersteigt, muß sie — abgesehen von dem Fall des § 8 (hypothetische Belastung) — die Einwilligung der Reichsregierung und bis auf weiteres des Treuhänders einholen, und der Erlös ist von der Gesellschaft nach den Grundätzen zu verwenden, die zwischen ihr und dem Treuhänder vereinbart sind.

Bei dieser Rechtslage erscheint die Annahme unbedenklich, daß die streitige Aufwertungsforderung mit dem Betriebsrecht auf die Klägerin übergegangen ist (§ 5 Abs. 4 a. a. O.). Zweifelshaft kann

dagegen die weitere Frage sein, ob die Forderung zum Reichseisenbahnvermögen gehört (§ 6 Abs. 1) — dann unterliegt sie den Beschränkungen des § 6 Abs. 2 und wird nur fiduziarisch von der Klägerin, wenn auch unter Ausschluß der Verfügungsbefugnis des Reiches, verwaltet (Sarter-Kittel Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 2. Aufl. Bem. I zu §§ 6, 7 ReichsbahnG. S. 132; Fritsch Das Deutsche Eisenbahnrecht 2. Aufl. § 63 unter B S. 412) —, oder ob die Forderung Eigentum der Klägerin geworden ist (§ 5 Abs. 6). Für die letztere Auffassung könnte geltend gemacht werden, daß der Zweck der §§ 5, 6 nur dahin gehe, dem Reiche für ein in seiner Gesamtheit betriebsfähiges Eisenbahnunternehmen Sicherheit zu gewähren, wozu Forderungsrechte nicht zu rechnen seien, daß ferner Forderungen bis zu dem für 1964 in Aussicht genommenen Erlöschen des Betriebsrechts der Klägerin (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ReichsbahnG.) vermutlich einbezogen sein werden, daß endlich eine entsprechende Anwendung der in § 5 Abs. 6 gegebenen Vorschrift für die Bankguthaben auch auf sonstige Geldforderungen geboten sei. Allein diesen Erwägungen kann keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Denn einmal zählt der § 5 Abs. 6 die Gegenstände, die Eigentum der Gesellschaft werden sollen, abschließend auf; Kaufpreisforderungen, insbesondere aus Grundstücksverkäufen, lassen sich nicht unter die aufgezählten „Betriebsvorräte, Kassenbestände und Bankguthaben“ bringen; was hier nicht aufgeführt ist, wird auf die Gesellschaft nicht zu Eigentum übertragen, bleibt vielmehr Bestandteil des Reichseisenbahn- und mithin des Reichsvermögens; es fehlt am Übertragungsakt. Für die Annahme einer Lücke im Gesetz mangelt es an einem genügenden Anhaltspunkt. Im Gegenteil deuten die allgemeinere Fassung des § 3 Abs. 2 Wo. vom 12. Februar 1924, der von Forderungsrechten schlechthin spricht, und die beschränktere Fassung des § 5 Abs. 6 ReichsbahnG. darauf hin, daß der Gesetzgeber einen Übergang aller mit dem Eisenbahnunternehmen verbundenen Forderungsrechte zu Eigentum auf die Gesellschaft nicht beabsichtigt hat. Diese Auffassung findet eine gewisse Bestätigung durch die Begründung zum Entwurf des Reichsbahngesetzes (Anlageband 383 zu den Verhandlungen des Reichstags 2. Wahlperiode 1920/24 Druck. Nr. 452), wo es auf S. 15 heißt:

In das Eigentum der Gesellschaft gehen nur die Betriebsvorräte, Kassenbestände und Bankguthaben des Unternehmens

Deutsche Reichsbahn über. Grundstücke und Grundstückszubehör, das rollende Material und das sonstige Inventar, das von dem Unternehmen Deutsche Reichsbahn nur fiduziarisch verwaltet wird, wird auch von der Gesellschaft nur in der gleichen Weise verwaltet werden. Sie bleiben Eigentum des Reichs und bilden das sogenannte Reichseisenbahnvermögen.

Auch auf § 19 a. a. O. wird auf den Unterschied zwischen den „Gegenständen“, welche Eigenvermögen der Gesellschaft werden („Betriebsvorräte wie Kohlen, Schienen, Metalle u. dgl., Kassenbestände und Bankguthaben“), und solchen, die nur ihrer Verwaltung unterliegen, nochmals hingewiesen. Die §§ 5, 6 des Entwurfs sind unverändert Gesetz geworden; die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften haben sich, soweit ersichtlich, mit der hier zu entscheidenden Frage nicht befaßt.

Es kommt hinzu, daß nach der Ausnahmegvorschrift des § 5 Absf. 6 die dort bezeichneten Gegenstände auf die Gesellschaft zu Eigentum nur übergehen, soweit sie Eigentum des Unternehmens Deutsche Reichsbahn, nicht aber soweit sie Eigentum des Reiches sind. In das Vermögen der Reichsbahn ist jedoch die streitige Aufwertungsleistung mangels Einziehung der Forderung durch die Reichsbahn nach dem oben Gesagten nicht gelangt.

Ist aber auch nach alledem der Aufwertungsanspruch nicht in das Eigentum der Klägerin übergegangen, so folgt daraus doch nicht, wie die Revision will, die Abweisung der Klage im Hinblick auf § 6 Absf. 2 Satz 2 ReichsbahnG. Denn wenngleich nach dieser Vorschrift die Klägerin zur Verfügung über „Gegenstände“, wozu auch Forderungen zu rechnen sind (vgl. RGZ. Bd. 62 S. 321), im Werte von mehr als 250000 G.M. der dort vorgesehenen Einwilligung bedarf und diese anscheinend nicht eingeholt sind, so muß doch das wesentliche Merkmal eines Verfügungsgeschäfts in der unmittelbaren Einwirkung auf das Recht erblickt werden, durch das dieses eine Veränderung irgendwelcher Art erleidet (RGZ. Bd. 90 S. 399). Unter diesen Begriff fällt die Prozeßführung nicht (Komm. v. RGR. 6. Aufl. Vorbem. 7 vor § 104 Bb. 1 S. 135), wohl aber die Herbeiführung des Untergangs der Forderung durch die Annahme der geschuldeten Leistung (§. 134 a. a. O.). Demnach wäre es bedenklich, falls § 6 Absf. 2 Satz 2 ReichsbahnG. eingriffe, daß die Klägerin Zahlung an sich und nicht vielmehr an sich und das Reich begehrt hat. Allein

die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 liegen nicht vor. Denn die Klägerin verlangt Zahlung einer ihrer Höhe nach unbestimmten und vom richterlichen Ermessen abhängenden Forderung ein Teilbetrag von 200 000 RM. Läte sie dies in der Absicht, die ihrer uneingeschränkten Verfügungsmacht gesetzte Höchstgrenze von 250 000 RM. zu umgehen, so würde ihr wohl der § 6 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen. Aber eine derartige Sachlage behauptet die Beklagte nicht. Die Einklagung eines Teilanspruchs ist vielmehr offensichtlich darauf zurückzuführen, daß die Klägerin das Risiko des Prozesses hat verringern wollen.

Demnach steht das von der Revision geltend gemachte formale Bedenken der Klage nicht entgegen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ReichsbahnG.) . . .